

B E Z I R K S H A U P T M A N N S C H A F T L E O B E N

Tel. Nr. 03842 / 45571-45576, Durchwahl: 51

8700 Leoben, am 09.12.1981

Zahl : 7 Ge 4/6 - 1981

Betr. : Gebhartsbachseattel - Wasserhöhle - Märchenhöhle;
 beide im Hochschwabgebiet Eisenerz;
 Stellung unter Denkmalschutz.

B e s c h e i d
=====

S p r u c h
=====

A. d. LRg. - Zentralkz.
14. DEZ. 1981
GZ 325/II 8.15/2
Ref: Bl. I Bin.

I.
====

Gemäß Art. II §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 Naturhöhlengesetz 1928 i. d. F. des Art. XI B-VG, BGBl. Nr. 444/1974 wird festgestellt, daß die Erhaltung der

Gebhartsbachseattel - Wasserhöhle (Österr. Höhlenkataster Nr. 1742/21).

als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Durch die Stellung dieser Höhle unter Denkmalschutz wird die Verfügung über das Naturdenkmal den Beschränkungen gemäß Art. II §§ 3 und 4 dieses Landesgesetzes unterworfen.

S p r u c h
=====

II.
=====

Gemäß Art. II §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 Naturhöhlengesetz 1928 i. d. F. des Art. XI B-VG, BGBl. Nr. 444/1974 wird festgestellt, daß die Erhaltung der

Märchenhöhle am Gebhartsbachseattel (Höhlenkataster Nr. 1742/17 a, b)

./.

E/ARCB
23. Dez. 1981

- 2 -

als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Durch die Stellung dieser Höhle unter Denkmalschutz wird die Verfügung über das Naturdenkmal den Beschränkungen gemäß Art. II §§ 3 und 4 dieses Landesgesetzes unterworfen.

B e g r ü n d u n g

zu Spruch I. und II.

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens nach den Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes 1928 wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes in Zusammenarbeit mit dem Landesverein für Höhlenkunde in der Steiermark hinsichtlich der beiden nunmehr unter Denkmalschutz gestellten Naturhöhlen folgende Feststellungen getroffen:

I. Gehartsbachsattel-Wasserhöhle:

Die Gehartsbachsattel-Wasserhöhle erstreckt sich unter die gegen Norden abfallenden Hänge des Kammes zwischen Gehartsbachsattel und Pfaffenstein. Sämtliche bisher bekannt gewordene Höhlenräume liegen unterhalb des Grundstückes Nr. 83/2, EZ.: 239, KG. Münichtal, Stadtgemeinde Eiseners, im Eigentum von Herrn Dipl.-Ing. Hans Pengg. Der Verlauf der Höhle ist aus dem einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Lageplan, sowie aus dem ebenfalls angeschlossenen Höhlenplan ersichtlich.

Für die Stellung der Gehartsbachsattel-Wasserhöhle unter Denkmalschutz ist maßgebend, daß die Höhlenräume an der Grenze zwischen verschiedenen verkarstungsfähigen Gesteinen - Gutensteinerkalk im Liegenden und Wettersteinkalk im Hängenden - angelegt sind und daß sie ihren Raumcharakter vorwiegend tektonischen Störungen verdanken. In einzelnen Höhlenteilen sind unterschiedlich hohe Wasserstandsmarken ausgeprägt, die auf mehr oder minder beständige Aufstauerscheinungen hinweisen, dies erscheint besonders wegen der Seehöhe der Höhle (Eingang 1.550 m) interessant.

Von besonderer Eigenart sind die "Kegelräume". Sie sind durch einen annähernd kreisrunden Grundriß und durch konisch gegen die Sohle zulaufende Wandungen gekennzeichnet. Ihre Decke ist flach gespannt und besitzt meist an der höchsten Stelle eine kalkartige Fortsetzung nach oben. Die speleogenetischen Aspekte dieser Raumformen sind noch ungeklärt.

. / .

Die Eigenart und das besondere Gepräge der Höhle sind auch darin begründet, daß die einzelnen Höhlenteile sich durch sehr verschiedenartige Raumbildungen gegeneinander unterscheiden.

II. Märchenhöhle am Gebhartsbacheattel:

Der Osteingang der Märchenhöhle liegt auf dem Grundstück Nr. 83/16 der Katastralgemeinde Münsichtal. Die anschließenden Gangstrecken liegen zunächst unterhalb dieses Grundstückes, erstrecken sich aber westwärts unter das Grundstück Nr. 83/2 der Katastralgemeinde Münsichtal; auf dieser befindet sich auch der kleinräumige Westeingang in die Höhle.

Beide Grundstücke scheinen in der E.Z.: 239 der Katastralgemeinde Münsichtal, Stadtgemeinde Eisenerz, auf.

Für die Erklärung der etwa 135 m langen Märchenhöhle zum Naturdenkmal ist maßgebend, daß diese Höhle in bezug auf Formenfülle und Häufigkeit der Tropfstein- und Sinterformen eine außerordentliche Seltenheit darstellt und daß darüber hinaus auch eigenartige Kristallisationsbedingungen auftreten. Einzigartig sind Sinterüberzüge der Höhlenwand, deren Oberfläche sich in halbkugelförmige Aggregate aus strahlig angeordneten Kalzitkristallen gliedert. Die Bildungsbedingungen sind unbekannt; vergleichbare Bildungen ähnlichen Umfangs sind aus österreichischen Alpenhöhlen zur Zeit nicht bekannt.

Eigenart und besonderes Gepräge erhält die Höhle überdies durch die Hinweise auf erdgeschichtlich junge bis rezente lokaltaktonische Bewegungen, die auch nach der Ausbildung der Sinterformen andauern.

Diese beiden Verfahren konnten nicht abgeschlossen werden, da die ergangenen Bescheide mit Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 18.03.1975, Zahl: 84.058-I/2/74, aufgehoben und zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die nunmehr zuständige Bezirksverwaltungsbehörde als I. Instanz zurückverwiesen wurden.

Die bisher vorliegenden Entscheidungsunterlagen wurden einem Amtssachverständigen des Landesmuseums Joanneum zur Abgabe einer gutachtlichen Stellungnahme übermittelt. Dieser führte aus, daß eine Begehung der Höhlen nicht notwendig sei, da die bisherigen Erhebungsergebnisse durch kompetente Fachleute in Zusammenarbeit mit einem Amtssachverständigen des Bundesdenkmalamtes erstellt

- 4 -

und darüber hinaus diese Erhebungsergebnisse durch Unterlagen bzw. Erkenntnisse der Mitarbeiter im Landesmuseum Joanneum bestätigt wurden.

Bergbaulich interessante Mineralisationen seien in diesen Gesteinsschichten in der Umgebung der Höhle nicht zu erwarten. Weiters wurde ergänzend folgendes festgestellt:

Durch die Unterschutzstellung der Höhlen soll eine Erschließung nicht gefördert, sondern, wenn möglich, verhindert werden, wobei eine Erschließung der Höhlen ohne Einverständnis der Grundeigentümer nicht möglich wäre. Das Gebiet zwischen Pfaffensteln und Frauenmauer ist überwiegend von schwer zugänglichen Schächthöhlen durchzogen, sodaß den wenigen Horizontalhöhlen größere wissenschaftliche Bedeutung zukommt. Die zwei wichtigsten Höhlen, die Frauenmauerhöhle und die Langsteintropfsteinhöhle (jetzt: Frauenmauer-Langstein-Höhlensystem) stehen bereits längere Zeit unter dem Schutz des Naturhöhlengesetzes.

Diese Erhebungsergebnisse wurden den Miteigentümern der betroffenen Liegenschaften, EZ.: 239, KG. Münichtal, Herrn Dipl.-Ing. Gottfried Pengg und Herrn Dipl.-Ing. Vinzenz Pengg-Bührlen gemäß § 2 Abs. 2 leg. cit. schriftlich (Schreiben vom 19.10.1981) mitgeteilt. Herr Dipl.-Ing. Vinzenz Pengg-Bührlen gab innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme ab.

Nach Akteneinsicht durch den ausgewiesenen Vertreter des Miteigentümers Dipl.-Ing. Gottfried Pengg erklärte dieser, gegen die Unterschutzstellung der Höhlen keinen Einwand zu erheben. Nach Maßgabe der §§ 3 und 4 leg. cit. i. d. g. F. bedürfen Änderungen, welche die Eigenart der Höhlen beeinflussen könnten, nur mit Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde vorgenommen werden; die Veräußerung und Verpachtung ist vom Veräußerer (Verpächter) unter Bekanntgabe des Erwerbers (Pächters) der Bezirkshauptmannschaft Leoben anzuzeigen.

Rechtemittelbelehrung

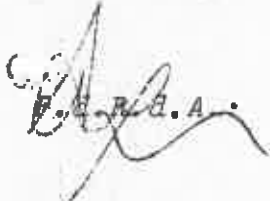
Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die gemäß § 63 Abs. 5 AVG. 1950 binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides an, schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Leoben eingebracht werden kann und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufungsschrift ist im Werte von S 100,-- zu stempeln.

./.

- 5 -

Ergeht an:

- 1.) Herrn Dipl.-Ing. Gottfried Pengg, z.H. Herrn Rechtsanwalt Dr. Heinrich Kammerlander, Herrengasse Nr. 18, 8010 Graz;
- 2.) Herrn Dipl.-Ing. Vinzenz Pengg-Bührlen, 8661 Wartberg;
- 3.) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, 1010 Wien, Stubenring Nr. 1;
- 4.) das Amt der Stmk. Landesregierung, Rechtsabteilung 6, 8011 Graz;
- 5.) den Landeskonservator für Steiermark, Sporgasse Nr. 25, 8010 Graz;
- 6.) das Landesmuseum Joanneum, z.H. Herrn Univ.Doz. Dr. Walter Gräf, Raubergasse Nr. 10, 8010 Graz;
- 7.) den Landesverein für Höhlenkunde in der Steiermark, Brandhofgasse Nr. 18, 8010 Graz;
- 8.) das Stadtamt in 8790 Eisenerz.


F. R. A.

Der Bezirkshauptmann:

i.V.: Dr. Thierriecher eh.

